

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines
Für Angebote, Lieferungen und Leistungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsverbindungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein Widerspruch erfolgt.
2. Lieferfrist
Die Liefertermine werden nach bestem Vermögen eingehalten. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transport-schwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Käufer verlangte Änderungen usw.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.
Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verweigerung der Annahme und/oder zu Schadenersatz.
3. Preise
Der Lieferant behält sich Preisänderungen vor, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung Zolltarife, Wechselkurse, Einfuhr- und Umsatzsteuern erhöht oder neue, vom Lieferanten nicht zu verantwortenden Steuern und Gebühren eingeführt werden.
4. Mängelrüge
Der Käufer ist gehalten, die gelieferte Ware nach Erhalt zu kontrollieren. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware dem Lieferanten schriftlich zu melden. Das Recht zur Mängelrüge erlischt in jedem Fall zwölf Monate nach Erhalt der Lieferung. Mängelrügen sind mit Mustern zu belegen und mit Angabe der Fabrikationsnummer sowie der betroffenen Menge einzureichen. Mängelrüge befreit nicht von der Zahlungspflicht. Dem Lieferanten ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen. Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Lieferanten kann die gelieferte Ware nicht dem Lieferanten zurückgesandt werden. Bei berechtigten Mängelrügen steht es dem Lieferanten frei, entweder in angemessener Frist Ersatz zu liefern oder eine entsprechende Preisreduktion zu gewähren. Der Käufer sorgt dafür, dass die gelieferte Ware sachgemäss gelagert wird (siehe Produktspezifikationen). Dem Käufer mit der Ware übergebene Lagervorschriften sind unbedingt einzuhalten. Der Käufer trägt dafür die Beweislast. Nicht sachgemässe Lagerung durch den Käufer schliesst jeden Schadenersatzanspruch aus.
5. Transportschäden
Transportschäden sind vom Käufer dem betreffenden Transportunternehmen bei Empfang der Ware anzuzeigen. Schadenersatzansprüche sind an das betreffende Transportunternehmen zu richten.
6. Folgeschäden
Eine Haftung unsererseits für irgendwelche direkte, indirekte oder Folgeschäden lehnen wir ausdrücklich ab. Ebenfalls lehnen wir jegliche Haftung ab, wenn die Produkte zweckentfremdet eingesetzt oder unsachgemäss behandelt werden.
7. Maschinenrollen
Eine Maschinenrolle kann mehrere Fehlerstellen aufweisen. Die Stellen werden mit einem Papierstreifen am Rande der Rolle markiert, zusätzlich wird die Fehlerstelle mit einer farbigen Linie gekennzeichnet. Dem Kunden werden nur einwandfreie Nettolaufmeter fakturiert.
8. Unter- und Überlieferungen
Der Besteller akzeptiert Unter- und Überlieferungen bis zu 10 %.
9. Zahlungsbedingungen
Die für den Kunden gültigen Zahlungskonditionen sind auf der Faktura vermerkt. Unberechtigte Skontoabzüge werden dem Käufer zurückbelastet.

Zahlungen haben auf einer der auf der Faktura angegebenen Bank oder PC innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Davon abweichende Zahlungsbedingungen müssen auf der Faktura vermerkt sein.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnungen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.
10. Eigentumsvorbehalt
Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zu deren vollständigen Bezahlung.
11. Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Bern. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer vor den Gerichten an seinem Domizil zu belangen.